



Der Oberbürgermeister  
der Stadt Ingolstadt

Herrn  
Georg Niedermeier  
Mitglied des Stadtrates  
Friedrichshofener Str. 15a  
85049 Ingolstadt

12.03.2021

**Anfrage gem. §§ 56, 56a der Geschäftsordnung für den Stadtrat  
Grundsicherung (im Alter)**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Niedermeier,

aufgrund Ihrer Anfrage darf ich Ihre Fragen zur Grundsicherung im Alter wie folgt beantworten. Wegen des Umfangs des Fragenkataloges und des damit verbundenen Prüfaufwandes haben wir die Anfrage entsprechend einer schriftlichen Anfrage gem. § 56 Abs. 2 S. 3 und 4 iVm § 56a der Geschäftsordnung behandelt.

Zum 1.1.2021 wurde mit § 82a SGB XII ein spezieller Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten in die Grundsicherung im Alter eingefügt. Die gesetzliche Rente von Personen, die nicht mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten aufweisen, wird nach wie vor in voller Höhe auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter angerechnet.

*Zu 1) Wie viel Ingolstädterinnen und Ingolstädter Bürger im Rentenalter haben derzeit einen Anspruch auf aufstockende Grundsicherung (getrennt nach weiblich/männlich)?*

Aktuelle Zahlen liegen der Stadt Ingolstadt nur für Bürgerinnen und Bürger vor, die ihre Leistungen der Grundsicherung im Alter von der Stadt selbst erhalten. Von der Stadt Ingolstadt haben zum 31.01.2021 insgesamt 1.042 Personen (633 Frauen und 409 Männer) Leistungen der Grundsicherung im Alter bezogen.

Erhalten Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege, werden diese Leistungen aus einer Hand vom Bezirk Oberbayern gewährt. Zu diesen Leistungen liegen uns keine Zahlen des Bezirks vor – die letzte Datenfortschreibung zum Sozialbericht des Bezirks betrifft den Zeitraum 2014 bis 2018. Zu diesem

Zeitpunkt galt noch eine andere Zuständigkeitsverteilung zwischen Stadt und Bezirk, so dass die Daten nicht vergleichbar sind.

*Zu 2) Gibt es Erkenntnisse wie viele Bürgerinnen und Bürger voraussichtlich durch den höheren Rentenfreibetrag hinzukommen werden?*

Wie der Deutsche Städtetag in seinem Schreiben vom 18.08.2020 (Az: IV-432-00/3) zum Grundrentengesetz festgestellt hat, haben "die Träger der Fürsorgeleistungen keine Kenntnis über die Vorversicherungszeiten, die für die Grundrente relevant sind. Dies kann nur von der Rentenversicherung, und den weiteren erfassten Alterssicherungssystemen festgestellt werden. Die Deutsche Rentenversicherung hat jedoch bekanntlich erklärt, frühestens ab Juli 2021 Grundrentenzeiten feststellen zu können."

Auch die Stadt Ingolstadt hat keine entsprechenden Erkenntnisse. Da die hierfür benötigten Daten für die Gewährung und Berechnung der Leistung bisher unerheblich waren, durften sie schon aus Gründen des Datenschutzes nicht erhoben werden und sind daher in den Leistungsprogrammen zum SGB XII auch nicht erfasst worden.

In der amtlichen Begründung zum Grundrentengesetz (BT-Drucksache [19/18473](#)) geht die Bundesregierung davon aus, dass rund 1,3 Mio Menschen, davon ca. 70 % Frauen, von der Grundrente profitieren werden. Insgesamt ca. 5% der Renten würden aufgestockt, wobei der Anteil bei den Renten der Männer bei rund 3 % und bei den Renten der Frauen bei 7 % liegt.

Wenn man die Zahlen für Ingolstadt entsprechend hochrechnen würde, käme man auf zusätzliche 56 – 58 Berechtigte Ingolstädterinnen und Ingolstädter die sowohl Grundrente erhalten werden als auch einen ergänzenden Anspruch auf Grundsicherung im Alter haben werden.

Da zum einen aber nach wie vor ein Antrag auf Grundsicherungsleistungen gestellt werden muss, und dies nicht von allen Berechtigten getan wird, aber auch für den Bereich des Bezugs von Wohngeld ein neuer Freibetrag geschaffen wurde, kann man keine sicheren Prognosen stellen.

*Zu 3) Was wird seitens der Stadt Ingolstadt unternommen um die Rentnerinnen und Rentner auf den möglichen Anspruch aus der Grundsicherung aufmerksam zu machen?*

Gemäß [§ 46 SGB XII](#) werden alle Grundsicherungsleistungsberechtigte (41 SGB XII) von der Rentenversicherung mit dem Rentenbescheid über den Grundsicherungsanspruch informiert, wenn die Rente unter dem 27-fachen Betrag des aktuellen Rentenwertes liegt.

Derzeit ist der aktuelle Rentenwert (West) bei 34,19 Euro; unter einer Rente in Höhe von 923,13 Euro wird daher von der Rentenversicherung ein Antragsformular für Grundsicherungsleistungen dem Rentenbescheid beigelegt. Die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes erfolgt zum 01.07. eines Jahres, wenn es eine Rentenerhöhung gibt.

Es werden dem Rentenversicherungsträger bekannte Leistungen (z.B. Unfallrente, Hinterbliebenenrente) zum Rentenbetrag addiert. Nur der anspruchsberechtigte Personenkreis (Rentner, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder Rentner, bei denen eine Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt wurde) erhalten automatisch den Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter.

Derzeit wurden von der Stadt Ingolstadt noch keine eigenen Informationsbroschüren aufgelegt. Bezieher von SGB II-Leistungen werden mit Eintritt des Rentenalters bei geringer Rente oder noch nicht bekannter Rentenhöhe, automatisch an das Amt für Soziales weitergeleitet. Im Rahmen des Rentenanspruchs beim Versicherungsamt wird für einen Bedarfsfall auf die Beratung durch das Amt für Soziales verwiesen. Auch im Rahmen einer Antragsstellung auf Wohngeld oder einen Wohnberechtigungsschein wird im entsprechenden Fall auf die Antragsstellung von Grundsicherung hingewiesen. Dabei erfolgt grundsätzlich auch ein Hinweis auf die "Freistellung" von Unterhaltspflichtigen bei einem Einkommen von unter 100.000 Euro.

Sobald – voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 – erste Entscheidungen der Rentenversicherung zur Grundrente vorliegen, werden wir seitens des Sozialreferats verschiedene Beispielerrechnungen erstellen, ob und in welchem Umfang bei welcher Grundrentenhöhe und welchen Wohnkosten ergänzende Ansprüche auf Wohngeld oder Grundsicherung im Alter bestehen und diese – auf verschiedenen Wegen (z.B. über das Bürgerhaus, die Stadtteiltreffs, das Versicherungsamt und das Amt für Soziales) veröffentlichen.

*Zu 4) Wie viele Ingolstädterinnen und Ingolstädter über 65 Jahre gelten als armutsgefährdet?*

„Die Armutsgefährdungsquote bezeichnet gemäß EU-Definition den Anteil derjenigen Personen, die mit weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens (Median) der bundesweiten Bevölkerung auskommen müssen. Es wird dann auch von relativer Einkommensarmut gesprochen.“ (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik)

Da die Stadt Ingolstadt aber keine Daten zur Einkommensverteilung in Ingolstadt hat, kann sie auch keine Quoten zur Armutsgefährdung berechnen. Es gibt nur die Möglichkeit alle Empfänger von sozialer Mindestsicherung zusammenzufassen und daraus eine Quote zu berechnen, so wie das 2015 für den Armutsbericht gemacht wurde.

*Zu 5) Der Armutsbericht der Stadt Ingolstadt stammt aus dem Jahre 2015. Es ist fraglich, ob dieser Bericht noch aussagekräftige Informationen über diese Bevölkerungsgruppe liefern kann. Gibt es eine aktuelle Tabelle mit Zahlen aus 2017 und 2019?*

Der Armutsbericht 2015 war, auf Wunsch des Stadtrats, eine Ergänzung des Sozialberichts von 2014. Dessen Daten werden in einem jährlichen Monitoring fortgeschrieben. Aktuell wurden die Daten für 2013 – 2019 veröffentlicht, die nochmals als Anlage zu diesem Schreiben beigefügt sind.

Daraus (siehe Ziff.5 Sozialmonitoring S. 15 des Monitorings 2013-2019) ist zwar ersichtlich, dass die Zahl der Grundsicherungsempfänger im Alter von 2013 bis 2019 um 12 % zugenommen hat, was einer tatsächlichen Zahl von 110 Fällen entspricht. Es ist aber auch zu erkennen, dass sich die Zahl von 2018 (1.047 Fälle) auf 2019 (1.023 Fälle) um 24 Fälle verringert hat.

Wenn man davon ausgeht, dass von den 23.952 Personen über 65 Jahren 2013 in Ingolstadt 913 Personen Grundsicherung im Alter erhalten haben, waren dies 3,81 % der Altersgruppe. Für 2019 ergeben sich bei 25.254 Personen, 1.023 Leistungsbezieher, und damit 4,05 % der Altersgruppe. Dies entspricht insgesamt einem Anwachsen der Bedürftigkeit von 0,24 Prozentpunkte in 6 Jahren. Dabei ist gleichzeitig noch zu beachten, dass in dieser Zeit die für die Berechnung der Bedürftigkeit herangezogenen Mieten in Ingolstadt überdurchschnittlich gestiegen sind. Dies zeigt sich deutlich in einer Anhebung der Mietobergrenzen für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII für die Einzelperson (Grundmiete und kalte Nebenkosten) von 450,- Euro im Jahr 2013 auf 580,- Euro ab 01.07.2019. Der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe I ist im gleichen Zeitraum von 382,- Euro auf 446,- Euro gestiegen.

Es ist zu erwarten, dass durch die allgemeine Erhöhung des Wohngeldes und die Einstufung Ingolstadts zum 1.1.2020 in Mietenstufe 4, der Einführung einer CO2-Komponente in 2021, der geplanten Wohngeldfortschreibung 2022 und des neuen Freibetrages für Grundrentenbezieher auch im Wohngeldrecht mehr Ältere von der Kombination Grundrente und Wohngeld profitieren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Scharpf

